



Bekanntmachung

Gesetzliche Regelungen im Meldewesen Bundsmeldegesetz (BMG)

Seit dem 01.11.2015 ist das Bundsmeldegesetz (BMG) in Kraft. Dieses Gesetz sieht vor, dass nach § 19 BMG für jede Anmeldung in einer Wohnung, in wenigen Fällen auch für die Abmeldung (z.B. Wegzug ins Ausland, ersatzlose Aufgabe einer Nebenwohnung) eine Bestätigung des Wohnungsgebers auszustellen ist, die der Meldepflichtige zur Erledigung des Meldevorganges benötigt. Wohnungsgeber sind insbesondere die Vermieter oder die von ihnen Beauftragte (z.B. Wohnungsverwaltungen). Die Bestätigung des Wohnungsgebers kann schriftlich vom Mieter bei der Meldebehörde vorgelegt oder elektronisch vom Wohnungsgeber an die Meldebehörde übermittelt werden. Die Vorlage eines Mietvertrages reicht nicht aus.

Wohnungsgeber können selbst Wohnungseigentümer sein, oder Hauptmieter die untervermieten. Wer eine eigene/s Wohnung/Haus bezieht, also selber Eigentümer ist, gibt eine Wohnungsgeberbescheinigung für sich selbst ab.

Der Wohnungsgeber ist gemäß § 19 BMG verpflichtet, bei der An- oder Abmeldung mitzuwirken. Eine An-, Ab- oder Ummeldung ist gemäß § 17 Absatz 1 oder 2 BMG innerhalb von zwei Wochen der Meldebehörde mitzuteilen.

Der Wohnungsgeber oder die von ihm beauftragte Person hat der meldepflichtigen Person den Einzug schriftlich oder elektronisch innerhalb der nach § 17 Absatz 1 oder 2 BMG genannten Fristen (zwei Wochen) zu bestätigen. Mit dieser Bestätigung kann der Mieter dann der Meldebehörde gegenüber den Ein- bzw. Auszug nachweisen und sich so Gesetzeskonform ummelden.

Eine Wohnungsgeberbestätigung muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Wohnungsgebers
- Art des meldepflichtigen Vorgangs mit Einzug- oder Auszugsdatum
- die Anschrift der Wohnung,
- die Namen der meldepflichtigen Personen.

Darüber hinaus erfasst die Meldebehörde Namen und Anschrift des Eigentümers, soweit dieser nicht selbst Wohnungsgeber ist.

Ein Muster der Wohnungsgeberbescheinigung sowie zusätzliche Erläuterungen haben wir zum Download auf unserer Internetseite bereitgestellt. Sie können dieses auch im Rathaus – Bürgerserviceamt – abholen.

Kommt der Wohnungsgeber seiner Mitwirkungspflicht nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nach, kann seitens der Meldebehörde ein Bußgeld verhängt werden.



Dr. Timo Czech
Bürgermeister